

LANDKREIS BAD DOBERAN

DER LANDRAT

ORDNUNGS- UND STRASSENVERKEHRSAMT

Aus Anlass der Feierlichkeiten zum Jahreswechsel 2008/2009 erlässt der Landrat des Landkreises Bad Doberan folgende

Allgemeine Ordnungsverfügung zum „Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Bad Doberan nur in der Zeit vom 31. Dezember 2008, 16.00 Uhr, bis 01. Januar 2009, 06.00 Uhr, abgebrannt werden.
2. Für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II gelten weiterhin folgende Einschränkungen:
 - a) Im Abstand von 100 Metern zu stroh- oder reetgedeckten Gebäuden dürfen generell keine pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II verwendet werden.
 - b) Beim Abschuss von Raketen der Klasse II muss ein Mindestabstand von 200 Metern zu stroh- oder reetgedeckten Gebäuden eingehalten werden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Zu 1.)

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen gemäß § 23 Abs.1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) am 31. Dezember und 01. Januar eines jeden Jahres abgebrannt werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 2 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden pyrotechnische Gegenstände mit ausschließlicher Knallwirkung zu bestimmten Zeiten nicht abgebrannt werden dürfen.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die technischen- oder Vergnügungszwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen.

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II handelt es sich um das zum Jahreswechsel gemeinhin im Handel erhältliche Kleinf Feuerwerk, in dem soviel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Pyrotechnische Gegenstände mit ausschließlicher Knallwirkung sind u. a.

- Kanonenschläge,

- Knallfrösche,
- Cracker aller Art,
- China-Böllern,
- China-Matten.

Der Landkreis Bad Doberan besteht aus dichtbesiedelten Wohngebieten. Hier dient demnach das Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht nur der eigenen Erbauung, sondern hat auch die Nebenwirkung der erheblichen Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter, vor allem durch Lärm. Ferner können auch Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger mit Kindern oder Haustieren, empfindlich gestört und verängstigt werden.

In der Zeit von 31. Dezember 2008, 16.00 Uhr, bis zum 01. Januar 2009, 06.00 Uhr, ist jedoch jeder Einwohner auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern vorbereitet und Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst stehen in erhöhter Einsatzbereitschaft. Sowohl aus Gründen des Umweltschutzes, als auch Gründen der öffentlichen Sicherheit, wird die Einschränkung der Abrennerlaubnis für Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung auf die hier festgesetzte Zeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Zu 2.)

Nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 01. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Da sich auf dem Gebiet des Landkreises Bad Doberan, vereinzelt zum Teil auch denkmalgeschützte, stroh- und reetgedeckte Gebäude befinden, deren Dachmaterialien ihrer Natur nach besonders leicht entflammbar sind, muss auf die Einhaltung der unter Punkt 2 a) und b) aufgeführten Verbote und Abstandsgebote unbedingt gedrungen werden, um Personenschäden und irreparable Sachschäden zu vermeiden.

Zu 3.)

Die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse anzuordnen. Das besondere öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Ordnungsverfügung folgt bereits aus den v. g. Gründen die zum Erlass der Verfügung führten. Der Erlass der Verfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der im öffentlichen Interesse zu verhindernden Gefahr unwirksam. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde mit Erlass der Ordnungsverfügung gewahrt. Bei sachgerechter Abwägung der kollidierenden Interessen, d. h. des Rechtes auf den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II auf der einen und des Grades der unmittelbaren Gefährdung sowie der Schwere der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit im Falle der Gefahrenrealisierung auf der anderen Seite, muss bei sachgemäßer Bewertung das Abrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II auf die Zeit vom 31. Dezember 2008, 16.00 Uhr, bis zum 01. Januar 2009, 06.00 Uhr, und unter den in Punkt 2 der Verfügung genannten Einschränkungen, angeordnet werden. Angesichts der Sachlage ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch erforderlich, weil im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfes nicht mit der Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung bis zum bestandskräftigen Abschluss eines Verfahrens gewartet werden kann. Dies würde zu erheblichen Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit führen, die vorstehend dargelegt worden sind.

Hinweise:

1. Den auf der Verpackung der pyrotechnischen Gegenstände der Klassen I und II aufgedruckten Gebrauchsanweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II abgebrannt werden, die auf der Verpackung die Bestätigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) be-

sitzen.

3. Allgemein verboten ist:
 - a) das Abbrennen bzw. das Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse T (Seenotsignalmittel) zu anderen, als zu den üblichen Notrufzwecken (s. a. § 145 Strafgesetzbuch).
 - b) das Abbrennen von Pyrotechnik der Klassen III und IV ohne Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz oder Anzeige bei der zuständigen Behörde.
 - c) das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen aller Klassen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinderheimen und Altersheimen (Empfehlung: Mindestabstand von 200 Meter zum betreffenden Gebäude).
 - d) das Schießen aus Schusswaffen, insbesondere aus Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit entsprechendem Schießbecher für pyrotechnische Sätze, da dies ein unerlaubtes Schießen außerhalb von Schießstätten darstellt (Ausnahme: § 12 Abs. 4 Nr. 1 Waffengesetz erlaubnisfreies Schießen durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum).
4. Wer pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II vertreiben will, hat dieses im Ordnungs- und Straßenverkehrsamt des Landkreises Bad Doberan mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (Faxanschluss: 038203 60400). Später eingehende Anträge können nicht mehr bearbeitet werden. In der Anzeige gemäß § 14 Satz 2 Sprengstoffgesetz muss die für den Vertrieb verantwortliche Person mit vollständigen persönlichen Daten, wie Namen, Geburtsdaten und Anschrift genannt werden. Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist erneut anzuzeigen.
5. Die in den vergangenen Jahren vom Landrat des Landkreises Bad Doberan bestätigten Anzeigen über den Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II behalten ihre Gültigkeit, wenn die Angaben hinsichtlich der Verkaufsstelle und der verantwortlichen Person mit vollständigen persönlichen Daten, wie Namen, Geburtsdaten und Anschrift sich nicht geändert haben.
6. Die endgültige Einstellung des Vertriebes von pyrotechnischen Gegenständen ist dem Landrat des Landkreises Bad Doberan unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
7. Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I kann während des ganzen Jahres erfolgen.
8. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse I dürfen an Personen grundsätzlich frei abgegeben werden.
9. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in diesem Jahr nur im Zeitraum vom 29.12.2008 bis 31.12.2008 feilgehalten und dem Verbraucher überlassen werden.
10. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen nur Personen überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
11. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV ist diese allgemeine Ordnungsverfügung öffentlich bekannt zu geben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02. 2004 gilt die Ordnungsverfügung einen Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan als bekannt gegeben.

Rechtsfolgenbelehrung:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes, die hierzu einschlägigen Rechtsverordnungen und insbesondere gegen die mit dieser Ordnungsverfügung getroffenen Anordnungen verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 Euro belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Bad Doberan, in 18203 Bad Doberan, August-Bebel - Str. 3, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig. Er wäre beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

J. Rothenberger
Amtsleiterin

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.